

# VOLLMACHT

RECHTSANWÄLTEN

KARIN SCHAUB

Fachanwältin für Familienrecht

Fachanwältin für Sozialrecht

Fachanwältin für Verkehrsrecht

DR. IUR. ACHIM SCHAUB

Fachanwalt für Miet- und

Wohnungseigentumsrecht



Bahnhofstraße 6  
45701 Herten-Westerholt  
(0209) 16588-0

mail@schaub.ruhr

Bitte Zustellungen an  
die Bevollmächtigten!

wird in Sachen

wegen

uneingeschränkte, zur Einzelvertretung berechtigte Vollmacht, insbesondere gemäß §§ 164 ff., 167, 172 BGB, §§ 81 ff., 609 ZPO, §§ 302, 374, 411, 434 StPO und allen einschlägigen Vorschriften anderer Verfahrensordnungen außer-/vordergerichtlich und in allen Instanzen bei Gerichten und Behörden sowie gegenüber Dritten, erteilt und zwar mit der besonderen Ermächtigung – ohne dadurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen –:

1. außer-/vordergerichtlich zu vertreten,
2. Klagen, Widerklagen und Rechtsmittel aller Art zu erheben/einzulegen und zurückzunehmen sowie Dritten den Streit zu verkünden,
3. Anträge in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zu stellen und zurückzunehmen, Vereinbarungen über Scheidungsfolgen abzuschließen und Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen und zurückzunehmen,
4. den Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht zu beenden,
5. zur Vertretung und Verteidigung in Bußgeld- und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, und zwar einschließlich der Vertretung gemäß § 411 StPO mit der ausdrücklichen Ermächtigung gemäß §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung und Zurücknahme von Strafanträgen und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,
6. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
7. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Anfechtungs-, Kündigungs- und Rücktrittserklärungen),
8. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen,
9. den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere usw.), Urkunden, Titel sowie zu erstattende Kosten, insbesondere Gerichtskosten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB in Empfang zu nehmen und erforderlichenfalls an Dritte weiterzuleiten,
10. zur Vertretung in Konkurs-, Insolvenz- und Vergleichsverfahren des Gegners und in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie in Interventionsprozessen, Nebenverfahren, Arrestverfahren, einstweiligen Anordnungs- und Verfügungsverfahren und zur Vertretung in Kostenfestsetzungsverfahren und Hinterlegungsverfahren,
11. alle Maßnahmen zu ergreifen, um Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen oder um sich gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter zu verteidigen,
12. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, insbesondere Untervollmacht zu erteilen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner werden den Bevollmächtigten hiermit unter Verzicht gemäß § 151 BGB abgetreten.

Herten-Westerholt, den .....

(Unterschrift)